

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Mustermann, Hans

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

23.6.1974, Musterhausen

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

937

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

entfällt

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Öffentliche Verwaltung mit den Spezialisierungen:

- **Ordnungsrecht**
- **Kultur- und Medienrecht**
- **Kommunalrecht**
- **Bau- und Umweltverwaltung**

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Harz - Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule in öffentlicher Trägerschaft

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Harz - Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule in öffentlicher Trägerschaft

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

graduiert/erster berufsqualifizierender Abschluss mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre mit 7 Semestern

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Vor Beginn des Studiums muss eine der folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt sein:

- **allgemeine Hochschulreife (Abitur)**
- **fachgebundene Hochschulreife**
- **Fachhochschulreife**
- **Feststellungsprüfung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung**
- **eine vom Land Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung**

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der akkreditierte Bachelor-Studiengang "Öffentliche Verwaltung" verfolgt das Ziel, den Absolventen wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln. Er qualifiziert zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik und fördert die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Das Studium ist auf die Anforderungsprofile für Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ausgerichtet und soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, sowohl qualifizierte Sachbearbeitungsaufgaben als auch Führungs-, Planungs- und Management-Aufgaben (mittlere Ebene) in Behörden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Sektors zu übernehmen.

Im Einzelnen hat der Absolvent/die Absolventin folgende Kompetenzen erworben:

Instrumentale Kompetenz:

Sein/Ihr Wissen und Verstehen auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder anderen öffentlichen Dienstleistungsbetrieben anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten bzw. weiterzuentwickeln.

Systemische verwaltungswissenschaftliche Kompetenzen:

- **relevante, auf den öffentlichen Sektor bezogene Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,**
- **daraus rechtlich und betriebswirtschaftlich fundierte Entscheidungen abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,**
- **selbständig weiterführende Reform- und Lernprozesse zu gestalten.**

Ordnungsrecht:

Absolvent/Absolventin beherrscht die rechtswissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse in den für die Verwaltungspraxis bedeutenden Bereichen des öffentlichen Rechts. Er/Sie kennt die Rechtsgrundlagen der für das Handeln der Verwaltungsakteure im ordnungsrechtlichen Bereich wesentlichen organisatorischen und normativen Grundlagen. In der Praxis bedeutsame Bereiche des Ordnungsrechts (SOG, Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich gewerberechtliche Nebengebiete) sind ebenso vertraut, wie die zivilrechtlichen Bezüge.

Kultur- und Medienrecht:

Absolvent/Absolventin kann die besondere Bedeutung der Kulturverwaltung einschätzen. Er/Sie beherrscht die für das Handeln der Verwaltungsakteure im Kulturbereich wesentlichen organisatorischen und normativen Grundlagen

einschließlich der Förderinstrumente und des Veranstaltungsmanagements.

Kommunalrecht:

Absolvent/Absolventin kennt die organisationsbezogenen und auf bürgerschaftliche Mitwirkung hin angelegten Normen des Kommunalrechts, insbesondere die Rechtspositionen der gemeindlichen Hauptorgane. Er/Sie weiß um die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung, kommunalwirtschaftlicher Aktivitäten und der verschiedenen Formen gemeindlicher Zusammenarbeit.

Bau- und Umweltverwaltung:

Absolvent/Absolventin beherrscht förmliche Verwaltungsverfahren und zwar insbesondere in den Bereichen der Bauleitplanung und exemplarischer Planfeststellungsverfahren im Umweltrecht. Er/Sie ist darin geschult, diese Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher und privater Belange rechtssicher durchzuführen und abzuschließen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Erbrachte Leistungen Courses Taken	Note Grade	Bewertung Performance Appraisal	ECTS-Punkte ECTS-Credits	ECTS-Note ECTS-Grade
Verwaltungswissenschaften Administrative Sciences	2	gut	5	*
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften General Economic Principles	2,5	gut	5	*
Grundlagen des Rechts Sources and Principles of Law	2	gut	5	*
Europa Europe	1,2	sehr gut	5	*
Sprache Foreign Language	2,9	befriedigend	5	*
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft Municipal Administration and Economy	2	gut	5	*
Sozialwissenschaften Social Sciences	1,1	sehr gut	5	*
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens Introduction to Management Accounting	3,3	befriedigend	5	*
Privatrecht Civil Law	2,4	gut	5	*
Sozialforschung Social Research	1,4	sehr gut	5	*
Kommunales Verwaltungshandeln Municipal Administrative Proceedings	3,6	ausreichend	5	*
Ordnungs- und Planungsrecht Regulatory Law and Planning Law	3,5	befriedigend	5	*
Personalwesen Human Resources Management	3,7	ausreichend	5	*
Marketing Marketing	2,3	gut	5	*
Finanzmanagement Financial Management	2,6	befriedigend	5	*
Psychologie Psychology	1,7	gut	5	*
Öffentliche Finanzwirtschaft Public Finance	2,9	befriedigend	5	*
Wirtschaftsrecht Business Law	2,6	befriedigend	5	*
Praktikum Work Placement	2,7	befriedigend	25	*

Praxisbegleitseminar Practical Placement: Complementary Course	1,8	gut	5	*
Vertiefung Ordnungsrecht Professional Field Orientation: Regulatory Law	1,9	gut	10	*
Vertiefung Kultur- und Medienrecht Professional Field Orientation: Cultural Affairs Law and Media Law	2,7	befriedigend	10	*
Vertiefung Kommunalrecht Professional Field Orientation: Municipal Law	3,4	befriedigend	10	*
Vertiefung Bau- und Umweltverwaltung Professional Field Orientation: Administration of Building and Environment	2,1	gut	10	*
Semesterübergreifendes Projekt Multi-Semester Project	2,6	befriedigend	10	*
Haushalts- und Dienstrecht Budget and Civil Service Law	2,3	gut	5	*
Sozialrecht Social Law	2,8	befriedigend	5	*
Praktikum Work Placement	1,2	sehr gut	15	*
Verwaltungsprozessrecht Law on Administrative Procedure	2,2	gut	5	*
Bachelor-Praktikum Bachelor Work Placement	1,5	sehr gut	14	*
Bachelor-Seminar Bachelor Seminar	3,7	ausreichend	2	*
Kolloquium Colloquium	3,7	ausreichend	3	*
Bachelor-Arbeit Bachelor Thesis	3,8	ausreichend	11	*

Thema: Hier steht dann der Titel der Bachelor- bzw. Masterarbeit in deutsch

Theme:

Hier steht dann der Titel der Bachelor- bzw. Masterarbeit in englisch, soweit vorhanden

* Wegen geringer Fallzahl nicht berechnet.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note HS Harz Grade	Prädikat Performance appraisal
1,0 - 1,3	Sehr gut Very good
1,7 - 2,0 - 2,3	Gut Good
2,7 - 3,0 - 3,3	Befriedigend Satisfactory
3,7 - 4,0	Ausreichend Sufficient
5,0	Nicht ausreichend Non-sufficient/Fail

Die Berechnung der ECTS-Note erfolgt für eine Prüfungskohorte von drei zurückliegenden Semestern. Die ECTS-Note wird ab einer Anzahl von 20 Prüfungsereignissen in der Prüfungskohorte ermittelt.

vgl. hierzu Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

2,2 (gut)

ECTS-Note: C

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Studiengang bereitet darauf vor, die jeweils spezifischen Erfordernisse in der Berufspraxis eigenverantwortlich und selbstständig erfüllen zu können. Außerdem befähigt der BA-Studiengang zur Aufnahme des Masterstudiums Public Management und damit zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit in Wissenschaft und höherem Dienst.

5.2 Beruflicher Status

Gemäß Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.8.2010, Az. 16.11-03120/10, entspricht der Studiengang den Anforderungen des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland (IMK) vom 23./24.6.2005 zur Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -Abschlüssen mit Diplomstudiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst. Mit erfolgreichem Studienabschluss wird die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) erworben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Es wurden zusätzliche Leistungen erbracht.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

**www.hs-harz.de
+49 3943 659 400**

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom 17.02.2014
Prüfungszeugnis vom 17.02.2014
Transcript of Records vom 17.02.2014**

Datum der Zertifizierung: 17.02.2014

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel der Hochschule

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Länge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

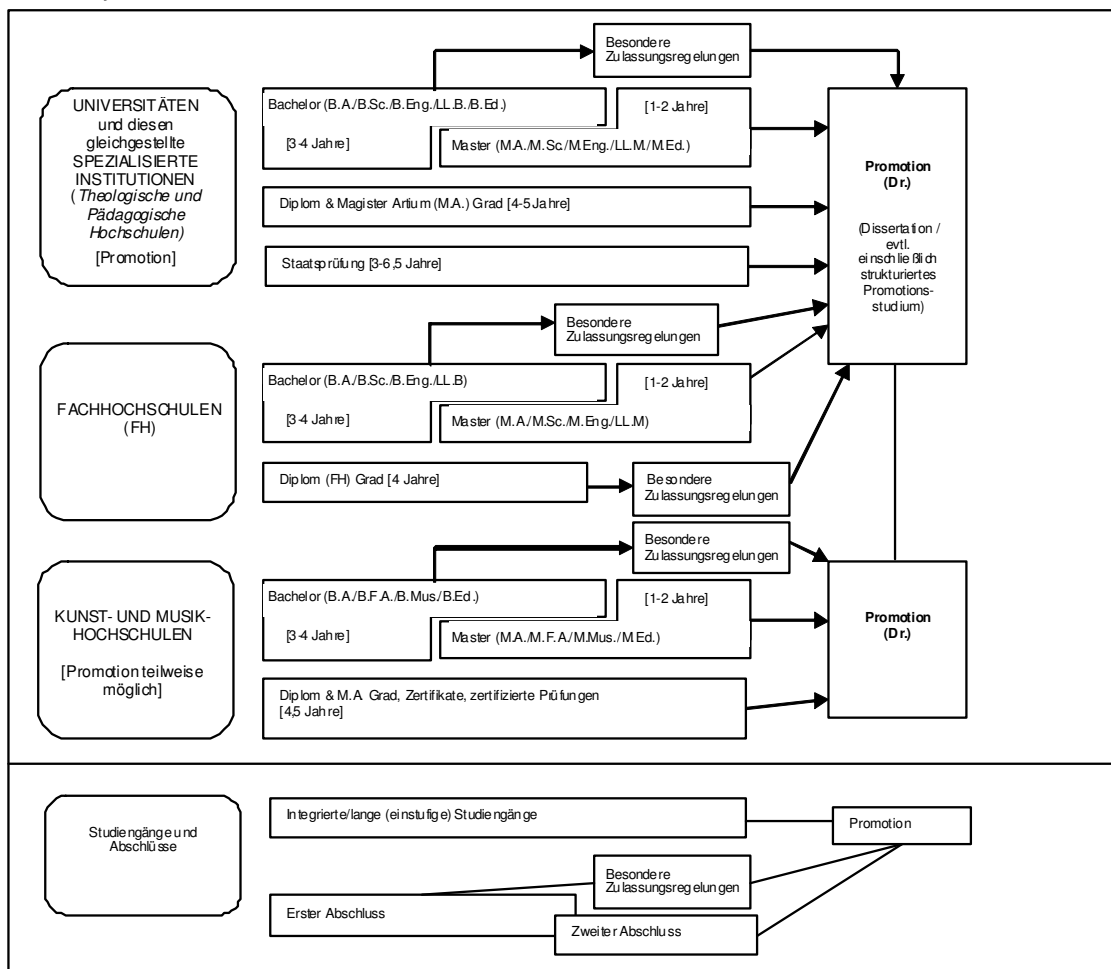
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbedingte Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.